

## Synopsis

**Finanzen 2019: Aufhebung der hoheitlichen Funktion von privaten Revierförsterinnen und -förstern (1530.13)**

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.21 (Laufnummer 15726)</b>
	<b>Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz)</b>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>in Vollziehung von Art. 50 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991[SR <a href="#">921.0</a>] sowie gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a>],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<b>I.</b>
	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (EG Waldgesetz) vom 17. Dezember 1998 <sup>1)</sup> (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:
<p><b>§ 27</b> Forstorganisation</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton Zug bildet einen Forstkreis. Die Einteilung in Forstreviere erfolgt im Rahmen der forstlichen Planung unter Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse insbesondere der Korporationsgemeinden und der Verteilung der Waldfläche auf die Einwohnergemeinden.</p> <p><sup>2</sup> Kantonale Forstbehörden sind der Regierungsrat, die Direktion des Innern und das Amt für Wald und Wild.</p> <p><sup>3</sup> Die Forstreviere werden von den Revierforstleuten des Kantons sowie denjenigen der Waldeigentumsberechtigten geleitet. In dieser Stellung sind die Revierforstleute ebenfalls Teil der kantonalen Behördenorganisation und üben hoheitliche Befugnisse aus.</p>	<p><sup>1</sup> Der Kanton Zug bildet einen Forstkreis. Die Einteilung in Forstreviere erfolgt im Rahmen der forstlichen Planung unter Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse insbesondere der Korporationsgemeinden <del>und der Verteilung der Waldfläche auf die Einwohnergemeinden.</del></p> <p><del><sup>3</sup> Die Forstreviere werden von den Revierforstleuten des Kantons sowie denjenigen der Waldeigentumsberechtigten geleitet. In dieser Stellung sind die Revierforstleute ebenfalls Teil der kantonalen Behördenorganisation und üben hoheitliche Befugnisse aus.</del></p>

<sup>1)</sup> BGS [931.1](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.21 (Laufnummer 15726)</b>
	<p><sup>4</sup> Waldeigentumsberechtigte können sich zu einer beförsterten Betriebsgemeinschaft zusammenschliessen oder sich vertraglich einem Forstrevier anschliessen. Die Bewilligung wird auf Gesuch der Waldeigentumsberechtigten durch die Direktion des Innern erteilt.</p> <p><sup>5</sup> Die Direktion des Innern führt ein Verzeichnis der Forstrevierzugehörigkeit.</p>
<p><b>§ 30</b> Aufgaben des Amtes für Wald und Wild</p> <p><sup>1</sup> Das Amt für Wald und Wild überwacht die Entwicklung und sorgt für die Erhaltung aller im Kanton Zug gelegenen Waldungen. Es vollzieht die Waldgesetzgebung und sichert die Kantonsbeiträge zu, soweit die Zuständigkeit nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen ist.</p> <p><sup>2</sup> Das Amt für Wald und Wild erfüllt insbesondere auch die durch das Bundesrecht den Kantonen übertragenen Aufgaben auf den Gebieten «forstliches Vermehrungsgut», «forstlicher Pflanzenschutz» und «Verwendung umweltgefährdender Stoffe im Wald».</p> <p><sup>3</sup> Das Amt für Wald und Wild erstellt ein Pflichtenheft für den Forstdienst. Es kann forsttechnische Weisungen und eine Prioritätenordnung für das Beitragswesen erlassen.</p> <p><sup>4</sup> Das Amt für Wald und Wild erhebt die Planungsgrundlagen, erarbeitet die waldspezifischen Planinhalte und sorgt für die Erfüllung der Planinhalte. Die Waldeigentumsberechtigten liefern die notwendigen betrieblichen Angaben.</p> <p><sup>5</sup> Das Amt für Wald und Wild vereinbart mit den Waldeigentumsberechtigten die Inhalte der Waldwirtschaftspläne.</p> <p><sup>6</sup> Das Amt für Wald und Wild betreut die kantonseigenen Waldungen. Es kann die betriebliche Infrastruktur auf privatrechtlicher Grundlage Dritten zur Verfügung stellen.</p>	<p><sup>2</sup> Das Amt für Wald und Wild erfüllt <del>insbesondere auch die durch das Bundesrecht den Kantonen übertragenen Aufgaben auf den Gebieten «forstliches Vermehrungsgut», «forstlicher Pflanzenschutz» und «Verwendung umweltgefährdender Stoffe im Wald».</del></p> <p><sup>3</sup> Das Amt für Wald und Wild <del>erstellt ein Pflichtenheft für den Forstdienst. Es kann forsttechnische Weisungen und eine Prioritätenordnung für das Beitragswesen erlassen.</del></p> <p><sup>5</sup> Das Amt für Wald und Wild vereinbart mit den Waldeigentumsberechtigten die Inhalte der Waldwirtschaftspläne. <u>Mit dem Wirtschaftsplan wird die Nutzungsbe- willigung erteilt.</u></p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.21 (Laufnummer 15726)</b>
	<sup>7</sup> Das Amt für Wald und Wild erteilt Waldeigentumsberechtigten ohne Wirtschaftspläne die Nutzungsbewilligung.
<p><b>§ 31</b> Aufgaben der Revierforstleute</p> <p><sup>1</sup> Die Revierforstleute vollziehen die Waldgesetzgebung unmittelbar vor Ort. Insbesondere</p> <p>a) beraten sie die Waldeigentumsberechtigten bei der Waldpflege, der Waldnutzung, der Organisation und der Durchführung von Waldarbeiten, beim Holzverkauf sowie bei der Durchführung von Natur- und Landschaftsschutzmassnahmen;</p> <p>b) zeichnen sie die Holzschläge in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wald und Wild an;</p> <p>c) melden sie forstlich relevante Feststellungen an die Waldeigentumsberechtigten sowie an das Amt für Wald und Wild und wirken mit bei der Behebung widerrechtlicher Zustände;</p> <p>d) arbeiten sie mit bei der Waldplanung und bei wildkundlichen Erhebungen.</p> <p><sup>2</sup> Revierforstleute können mit der Leitung des Forstbetriebes betraut werden.</p>	<p>b) zeichnen sie die Holzschläge in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wald und Wild an;</p> <p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS <a href="#">111.1</a> ]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M09] Antrag des Regierungsrats vom 6. März 2018; Vorlage Nr. 2844.21 (Laufnummer 15726)</b>
	oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].
	Zug, ...  Kantonsrat des Kantons Zug  Der Präsident Daniel Thomas Burch  Der Landschreiber Tobias Moser  Publiziert im Amtsblatt vom ...